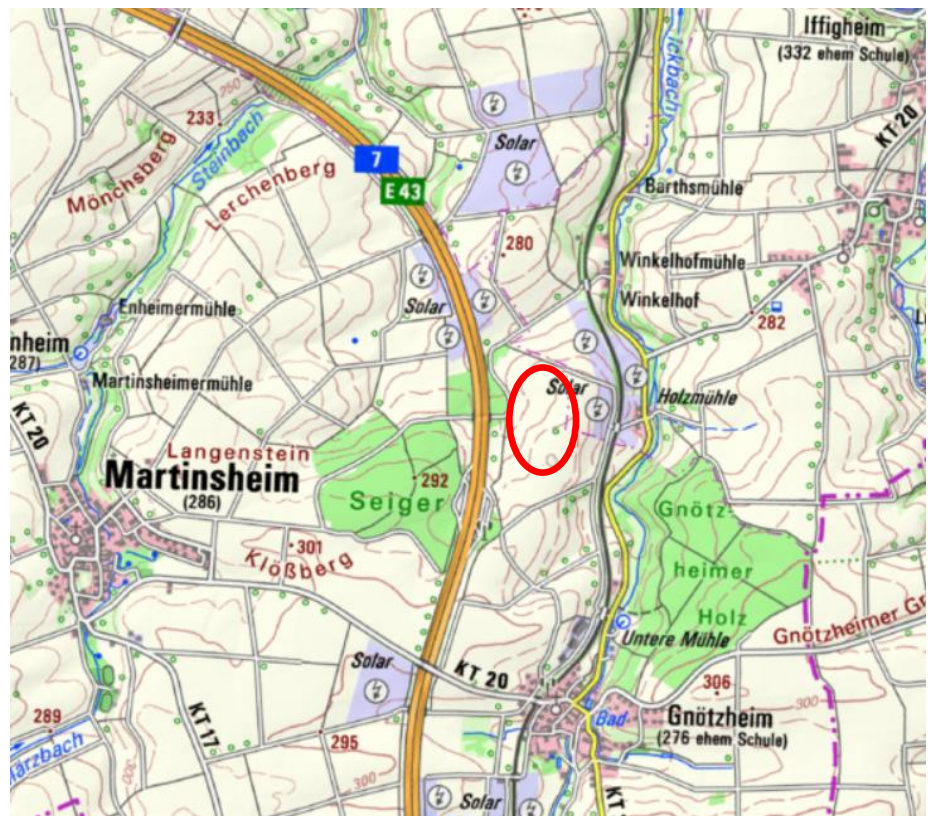


Zusammenfassende Erklärung

Gemäß §§ 6(5) BauGB bzw. 10 (4) BauGB

7. Änderung Flächennutzungsplan & vorhabenbezogener BP 'Photovoltaik Fuchsloch'



Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes `Photovoltaik Fuchsloch` sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Martinsheim ist das Bauvorhaben zur Aufstellung von Photovoltaik-Modulen. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Darin wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vor allem für die Schutzgüter `Landschaftsbild`, `Pflanzen und Tiere` und `Kulturgüter` resultieren könnten. Um die Auswirkungen für das Schutzgut `Landschaftsbild` zu minimieren, wurde eine Höhenbeschränkung für die Modultische und eine Ergänzung der randlichen Eingrünung festgesetzt.

Den Anforderungen des Artenschutzes wurde durch die Festsetzung zahlreicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie einer externen Ausgleichsmaßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplans `Rossgraben` Rechnung getragen.

Zum Erhalt des Bodendenkmals D-6-6327-0120 `Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung` wurde eine mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmte Vorgehensweise vereinbart.

Den anderen Schutzgütern wird dadurch Rechnung getragen, dass die gesamten Fläche zu einer extensiv bewirtschafteten Grünfläche anzulegen und zu pflegen ist.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig gem. § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 10.02.2021 bis 10.03.2021 sowie durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 07.06.2021 bis 09.07.2021 informiert.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 09.02.2021 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen für die geplante Photovoltaik- Freiflächenanlage, insbesondere den Anregungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Anpassung der Planung im Bereich des Bodendenkmals, des Landratsamtes Kitzingen zur Anpassung der grünordnerischen Festsetzungen und des Fernstraßen Bundesamtes sowie der Autobahndirektion Nordbayern zur Freihaltung der 40m Bauverbotszone von baulichen Anlagen wurden in der weiteren Planung Rechnung getragen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.05.2021. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere des Landratsamtes zur Modifizierung der pfg1- Fläche als planinterne Ausgleichsfläche für die Feldlerche sowie des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Darstellung der räumlichen Ausdehnung des Bodendenkmals im Plan des Flächennutzungsplans wurde Rechnung getragen.

Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Die Gemeinde Martinsheim möchte mit der Umsetzung der Photovoltaikanlage einen weiteren Beitrag zu einer nachhaltigen Energieerzeugung leisten. Hierfür sollte ein vorbelasteter Standort gewählt werden, von dem keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Ortschaften zu erwarten ist. Das Vorhaben liegt zwischen der Autobahn und der Bahnlinie, die Einsehbarkeit der Anlage wird durch umfangreiche Pflanzgebote minimiert, so dass eine gute Einbindung der Anlage in die Landschaft erreicht werden kann. Die Gemeinde Martinsheim hält daher an der Umsetzung einer Photovoltaikfreiflächenanlage am geplanten Standort fest und leistet hiermit einen weiteren Beitrag zum im Pariser Klimaschutzabkommen formulierten 2 Grad Ziel.

Der Feststellungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgte am 19.07.2021.

Das Landratsamt Kitzingen genehmigte mit Schreiben vom 05.08.2021, Az. 61-6024-BL-11-2021, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Martinsheim, den 24.09.2021

1. Bürgermeister Rainer Ott